

## Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins

### Dank an den bisherigen Leiter der Fachschaft Zwischenhandel

Der Leiter der Fachschaft Zwischenhandel in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer, Korvettenkapitän Felix Gartmann, Leipzig, hat den Leiter des Deutschen Buchhandels und Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler mit Schreiben vom 24. Oktober gebeten, ihn von seinem Amt als Fachschaftsleiter und von seinen Ämtern in verschiedenen Ausschüssen des Börsenvereins zu entbinden.

Reichshauptamtsleiter Wilhelm Baur hat dieser Bitte stattgegeben und Herrn Gartmann unterm 26. Oktober den Dank für seine bisherige ehrenamtliche Mitarbeit innerhalb des Buchhandels ausgesprochen.

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

#### Eingliederung des österreichischen und des judendeutschen Buchhandels

In der Bekanntmachung Nr. 128 der Reichsschrifttumskammer, veröffentlicht im Börsenblatt vom 20. Juni 1938, wurde unter Absatz 2 der österreichische und in der Bekanntmachung Nr. 129, veröffentlicht im Börsenblatt vom 19. November 1938, ebenfalls unter Absatz 2 der judendeutsche Buchhandel aufgefordert, sich bei der Reichsschrifttumskammer anzumelden. Auf Grund der eingegangenen Anträge ist eine große Anzahl von Buchhändlern aus diesen Gebieten inzwischen in die Kammer eingegliedert worden.

Zimmer noch aber hat ein Teil von Buchhändlern die seinerzeit erhaltenen Fragebogen zur Eingliederung nicht wieder an die Abteilung III der Kammer zurückgeschickt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß, falls die von der Kammer gewünschten Unterlagen nicht bis zum 15. November dieses Jahres bei der Abteilung III der Kammer in Leipzig (C 1, Hospitalstraße 11) eingegangen sind, angenommen werden muß, daß die Antragsteller ihre Eingliederungsanträge nicht mehr aufrechterhalten wollen und also nicht mehr kammerpflichtig tätig sind. Wer sich dennoch, ohne Mitglied der Kammer zu sein, nach dem genannten Termin im Buchhandel betätigt, muß gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 mit einer Ordnungsstrafe rechnen. Ausgenommen von der Aufforderung, bis zum 15. November 1939 die von der Kammer gewünschten Unterlagen einzusenden, sind selbstverständlich alle diejenigen Buchhändler, die inzwischen zum Wehrdienst einberufen wurden.

Leipzig, den 24. Oktober 1939 J. A.: Thulle

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

#### Einberufung der ersten Reichsschul-Lehrgänge 1940

Die Termine der ersten vier Lehrgänge des nächsten Jahres sind neu und wie folgt festgesetzt worden:

Januar-Lehrgang: 3.—26. Januar,  
Februar-Lehrgang: 28. Januar—18. Februar,  
März-Lehrgang: 21. Februar—16. März,  
April-Lehrgang: 26. März—18. April.

Infolge der veränderten Verhältnisse hat es sich nötig gemacht, diese nächsten Lehrgänge etwas zu verkürzen; auch können sie — wie schon der Oktober- und November-Lehrgang — nur mit der Hälfte der sonst üblichen Belegungstärke durchgeführt werden.

Diese letztere Maßnahme führt dazu, daß die schon vorliegenden

Anmeldungen zum Januar- und Februar-Lehrgang nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden können; zumal auch die aus dem September-, Oktober- und November-Lehrgang ds. Jrs. zurückgestellten Lehrlinge auf die Lehrgänge des nächsten Jahres mit zu verteilen sind. Bereits von der Verwaltungsstelle der Reichsschule gegebene Zusagen für Aufnahmen zu Januar und Februar 1940, die unter anderer Voraussetzung erteilt wurden, sind daher nicht mehr als bindend zu betrachten.

Um eine möglichst gerechte Verteilung der in Frage kommenden Lehrlinge auf die obengenannten ersten drei vor den Frühjahrsgeliefenprüfungen 1940 stattfindenden Lehrgänge zu erzielen — wobei insbesondere die ab Ostern beim Arbeitsdienst eintretenden Lehrlinge zu bevorzugen sind —, ist die Klärung der folgenden Fragen durch entsprechende, umgehende Meldung der Lehrfirmen an die Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, spätestens bis zum 1. November, dringend erforderlich:

1. Welche noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge treten Ostern 1940 in den Arbeitsdienst oder bei der Wehrmacht ein und beenden gleichzeitig oder früher ihre Lehre?

2. Welche bis Ende 1940 auslernenden und noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge sind zur Zeit zur Wehrmacht eingezogen? (Künftige Einberufungen solcher Lehrlinge zur Wehrmacht sind ebenfalls der Verwaltungsstelle der Reichsschule sogleich zu melden.)

3. Welche noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge haben die Gehilfenprüfung bereits abgelegt und bestanden?

Zu Punkt 1 und 3 wird auch um genaue Angabe des Auslerntermins, insbesondere bei vorgenommener Lehrzeitverkürzung, gebeten. Die Lehrlinge, die infolge der bestehenden Schwierigkeiten nicht rechtzeitig vor Beendigung ihrer Lehre auf der Reichsschule aufgenommen werden können, sind berechtigt, sich ausnahmsweise auch ohne vorherigen Reichsschulbesuch zur Gehilfenprüfung zu stellen. Ihre Teilnahme an einem Reichsschul-Lehrgang erfolgt dann nach der Prüfung.

Lehrfirmen, deren Lehrlinge Ostern 1940 in den Arbeitsdienst eintreten, können für deren Reichsschulbesuch gleichzeitig Terminwünsche äußern. Es kommen für diese Lehrlinge die ersten drei Lehrgänge des nächsten Jahres in Frage. — Da — wie schon oben erwähnt — nur eine beschränkte Anzahl Lehrlinge aufgenommen werden kann, erfolgt die Aufnahme der Reihenfolge der Eingänge nach und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit einzelner Anmeldungen.

Leipzig, den 23. Oktober 1939

J. A.: Thulle

### Mitteilung der Geschäftsstelle d. Börsenvereins

#### Feldpostsendungen

Ab 1. November sind Feldpostsendungen im Gewicht von 250—1000 Gramm gegen eine Gebühr von 20 Rpfr. zulässig.

### Mitteilung der Geschäftsstelle d. Börsenvereins

#### Ausnahmeanträge in Preisstoppfachen des Buch-, Kunstblatt- und Lehrmittelhandels

Verschiedene Vorgänge der letzten Wochen veranlassen uns, hinsichtlich der Zuständigkeit und Bearbeitung von Preisstoppfachen des Buchhandels erneut auf die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 30. August 1937 über die Behandlung der Ausnahmeanträge nach § 3 der Preisstoppverordnung hinzuweisen. Danach sind alle Preisbildungsverfahren